

14. Mein Song klingt einem bekannten Hit unabsichtlich ziemlich ähnlich. Kann es rechtliche Probleme geben?

Ja, denn bei Veröffentlichung des Titels droht ein Plagiatsprozeß. Wie bereits besprochen¹, kann eine Urheberrechtsverletzung auch dann vorliegen, wenn der Verletzer noch nicht einmal vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Es muß nur objektiv die Entnahme einer urheberrechtlich geschützten Melodie² oder Sequenz vorliegen. Es reicht aus, wenn der Plagiator diese unbewußt für seine eigene Komposition verwendet hat. Wenn ein Urheber dem anderen Plagiatismus vorwirft, kann der Plagiator sich aber nur in engen Ausnahmefällen darauf berufen, er habe sich beim Schreiben seines Titels nicht wenigstens unbewußt an dem älteren Titel orientiert. Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Plagiator den älteren Titel kannte -etwa weil es einmal ein beliebter Radiotitel war oder weil ihm eine Demoaufnahme des Titels zugeschickt worden war-, dann geht die Rechtsprechung zu seinen Lasten davon aus, daß der Titel zumindest im Unterbewußtsein des Plagiators vorhanden war und so den neuen Titel beeinflußt hat³. Es ist dann Sache des Plagiators, das Gegenteil zu beweisen. Dies kann er aber nur tun, wenn er glaubhaft machen kann, daß es sich um einen Fall zufälliger Doppelschöpfung handelt⁴. Gelingt ihm dies nicht, muß er versuchen, mit dem Originalkomponisten eine Einigung zu erzielen, damit das Plagiat nicht aus dem Verkehr gezogen wird. Hierbei können manchmal recht seltsame Absprachen getroffen werden. John Lennon hatte sich zum Beispiel seinerzeit zu seinem Song „Come Together“ von Chuck Berrys „You Can´t Catch Me“ etwas zu deutlich inspirieren lassen. Er hatte nicht nur Teile der Melodie, sondern auch eine Textzeile übernommen. Berrys Verleger Morris Levy verzichtete zwar auf rechtliche Schritte. Lennon mußte als Gegenleistung aber versprechen, daß er auf einem seiner späteren Alben drei Titel aus Levys Verlagsprogramm aufnehmen würde. So entstand 1975 das Album „Rock & Roll“ auf dem Lennon, für ihn untypisch, ausschließlich Coverversionen singt.

Das oben Gesagte gilt natürlich nur dann, wenn der neue Titel wirklich ein Plagiat ist, wenn also in unzulässiger Weise urheberrechtlich geschützte Werkteile aus der Komposition eines anderen verwendet werden. Hierfür reicht nicht jede Ähnlichkeit oder offensichtliche Bezugnahme auf fremde Titel aus. Wäre dies so, müßten wahrscheinlich 50 Prozent der Popmusik der letzten 30 Jahre als Plagiate aus dem Verkehr gezogen werden. Wenn ein Komponist ein Stück eines anderen nur als Anregung nimmt, um dann ein eigen-

ständiges Stück zu schreiben, ist daran nichts verwerflich. Von einer solchen gegenseitigen Beeinflussung lebt das kulturelle Schaffen schließlich. Ebenso selbstverständlich ist, daß bestimmte immer wiederkehrende Grundmuster oder Patterns, wie zum Beispiel die Bluesakkordfolge oder der klassische Aufbau eines Rock´n´Roll-Songs, als gängige Elemente der Musik nicht urheberschutzfähig sind und daher von jedem Komponisten frei übernommen und variiert werden dürfen.

Im Bereich der ernsten Musik kann der Plagiatsvorwurf fast immer musikwissenschaftlich durch Vergleich der Notenbilder beider Kompositionen nachgewiesen werden. Auch bei der Unterhaltungsmusik war der notenmäßige Melodienvergleich lange das einzige Mittel, um den Plagiatsvorwurf zu erhärten. Da die klassische Melodie in der aktuellen Popmusik jedoch oft eine untergeordnete Rolle spielt, beginnen auch Wissenschaft und Rechtsprechung sich langsam anderen Methoden zuzuwenden. So hat das OLG München einen Titel als Plagiat bezeichnet, der dem Original „jedenfalls dem Gehör nach“ und „vom Klang her“ erheblich ähnelte⁵. Gegenstand dieses Prozesses war der Titel „Enigma - Sadeness Part 1“ und eine zum Verwechseln ähnliche Produktion mit dem Titel „Phlegma - Madness Part 1“.

Vom Plagiat streng zu unterscheiden sind die sogenannte freie Benutzung und die Parodie eines geschützten Werkes durch einen anderen Komponisten. Bei der freien Benutzung handelt es sich um ein selbständiges Werk, das unter Zugrundelegung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist⁶. Die freie Benutzung löst sich dabei, anders als die Bearbeitung oder das Plagiat, von der Vorlage und schafft ein neues Werk mit neuem Wesenskern und eigenen Grundzügen⁷. Eine solche freie Benutzung ist im Bereich der Musik jedoch nur dann zulässig, wenn ausgerechnet die Melodie des benutzten Werkes nicht verwendet wird⁸. Die Melodie eines Musikstückes ist nämlich durch den traditionellen, starren Melodienschutz des deutschen Urheberrechts sozusagen unantastbar. Deshalb sind zum Beispiel in Werbespots häufig Titel zu hören, die zwar im Hinblick auf Sound, Arrangement und Produktion für jeden erkennbar an einen bestimmten bekannten Titel angelehnt sind, die aber die Originalmelodie Ton für Ton umschiffen, um nicht gegen den starren Melodienschutz zu verstoßen.

Die Parodie als Unterfall der freien Benutzung bezieht sich notwendigerweise immer sehr stark auf das parodierte Original, denn dieses soll ja gerade erkennbar parodiert werden. Wegen des starren

Melodienschutzes wird die Ansicht vertreten, daß die musikalische Parodie im deutschen Urheberrecht faktisch ausgeschlossen sei⁹.

Ein Beispiel, wie auch ohne Benutzung der Originalmelodie und des Originaltextes eine treffende musikalische Parodie gelingen kann, ist das Album „The Rutles - All You Need Is Cash“, auf dem Originale der Beatles sehr geschickt neu geschaffen wurden.

1 siehe unter Frage 9

2 BGH in GRUR 1971, S. 266 (268) (Magdalenenarie)

3 BGH aaO.; US-2nd Circuit Court of Appeals, ABKO Music Inc. vs. Harrisongs Ltd., 722 Federal Reporter 2nd Series 988, 977ff. (1983) (My Sweet Lord)

4 BGH in GRUR 1988, S. 810 (815) (Ein bißchen Frieden)

5 OLG München in ZUM 1992, S. 202 (204) (Sadness Pt. 1)

6 § 24 UrhG

7 Nordemann, § 24 Rn. 2

8 § 24 II UrhG

9 Nordemann, § 24 Rn. 12